

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. August 2015

726.

Verkehrsbetriebe, Kooperations- und Betriebsvertrag betreffend Glattalbahn, Zustimmung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 5. September 2006 schlossen die Verkehrsbetriebe (VBZ) mit der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) einen Kooperationsvertrag betreffend Glattalbahn ab. Der Vertrag wurde mit STRB Nr. 1216/2006 genehmigt. Mit diesem Vertrag wurden die Grundsätze der Zusammenarbeit, der Netzzugang und die gegenseitigen Zuständigkeiten festgelegt. Für die Inbetriebnahme der 1. Etappe der Glattalbahn benötigten die VBZ eine Personenbeförderungskonzession des Bundesamts für Verkehr (BAV). Die Erteilung der Konzession wurde vom Vorliegen eines Kooperationsvertrags abhängig gemacht. Der für die VBZ und die VBG notwendige gegenseitige Netzzugang wurde dazumal nämlich durch Kooperation geregelt.

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2006 wurde auf der verlängerten Strecke der Tramlinie 11 (Haltestelle Messe/Hallenstadion nach Auzelg) der reguläre Kursbetrieb der 1. Etappe Glattalbahn aufgenommen. Am 29. September 2008 wurde der Kooperationsvertrag mittels einer Vereinbarung, ausgearbeitet durch eine Dreierdelegation des Stadtrats und einer Dreierdelegation des VBG-Verwaltungsrats, ergänzt, bezüglich Marktgebietsbereinigung und Aufteilung der Konzessionen konkretisiert und verlängert. Diese Vereinbarung wurde mit STRB Nr. 1190/2008 durch den Stadtrat genehmigt.

Für die 2. Etappe der Glattalbahn schlossen die Parteien am 25. Februar 2009 einen Betriebsvertrag zwecks Konkretisierung des Kooperationsvertrags ab. Mit diesem Vertrag wurden die VBZ beauftragt, die Transportleistungen für die Linien 10 und 12 zu übernehmen.

Der Kooperationsvertrag wurde mit einer Vertragsdauer von bis vier Jahren nach Einführung der Linie 12 (voraussichtlich Dezember 2010) abgeschlossen und durch die oben erwähnte Vereinbarung vom 29. September 2008 bis Ende 2017 verlängert. Der Betriebsvertrag wurde mit einer Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2017 abgeschlossen.

Neuabschluss der Verträge

Die Direktion der VBG kam Ende 2014 mit dem Wunsch auf die VBZ zu, die beiden Verträge zu überarbeiten, die aufgrund regulatorischer Neuerungen notwendigen Anpassungen vorzunehmen und diese zu verlängern. Die Zusammenarbeit zwischen den VBG und den VBZ hat sich über die Jahre eingespielt. Der Betrieb der Glattalbahn unterscheidet sich für die VBZ nicht mehr von anderen Transportaufträgen und Marktverantwortungen. Die Zusammenarbeit gestaltete sich deshalb konstruktiv. Erfahrungen aus dem Betrieb der Glattalbahn und nötige Anpassungen konnten in ein ausgewogenes Vertragswerk gegossen werden.

Nach geltendem Recht kann ein Netzzugang nicht mehr mittels Kooperationsvertrag vereinbart werden. Die VBG und die VBZ mussten den gegenseitigen Netzzugang daher neu in zwei separaten Netzzugangsvereinbarungen i.S.v. Art. 15 ff. der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV, SR 742.122) regeln. Auf Wunsch der VBG wurde trotzdem am zweiteiligen Vertragswerk, Kooperations- und Betriebsvertrag, festgehalten.

Übersicht der Änderungen

Zu Verhandlungen kam es bei der Überarbeitung der Verträge einzig bezüglich allfälliger Rollmaterialbeschaffungen durch die VBZ und des für die Glattalbahn einzusetzenden Rollmaterials bei Angebotsausbauten. Die VBZ sind grundsätzlich bestrebt, das Rollmaterial nach wirtschaftlichen Grundsätzen einzusetzen. Die VBG wollen wie bis anhin sicherstellen, dass die Glattalbahn generell mit dem neusten zur Verfügung stehenden Rollmaterial betrieben wird. Mit Art. 13 des Kooperationsvertrags wird nun sichergestellt, dass die Bedürfnisse der VBG bei Rollmaterialbeschaffungen der VBZ berücksichtigt werden und bei Angebotsausbauten durch die VBG der zukünftige Fahrzeugbedarf rechtzeitig besprochen wird.

Weiter kam es zu unbestrittenen notwendigen Anpassungen der Verträge, die sich grob in zwei Bereiche einteilen lassen: Anpassungen formeller Natur und Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen.

Der Kooperationsvertrag statuiert das Ziel der Zusammenarbeit und regelt die Zuständigkeiten der beiden Unternehmen in den Grundzügen. An den Eckpfeilern der Regelungen, z. B. Aufteilung der Konzessionen, Rollmaterialeinsatz, Marketing und Verkauf, Finanzierung und Geldfluss, wurde nichts geändert.

Der Betriebsvertrag regelt die Details für den tatsächlichen Betrieb der Glattalbahn. Auch dieser Vertrag wurde in seinen Kernaussagen nicht verändert.

Anpassungen formeller Natur

Die alten Verträge waren nicht klar strukturiert. Verschiedene Regelungen wurden in beiden Verträgen festgehalten; Konkretisierungen, die eindeutig in den Betriebsvertrag gehören, wurden (auch) im Kooperationsvertrag festgehalten. Die neuen Verträge sollen keine solchen Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche mehr aufweisen.

Im Jahr 2006 mussten neue Konzessionen beim BAV beantragt und das Marktgebiet im Glattal zwischen den VBZ und den VBG teilweise neu aufgeteilt werden. Es kam bei den Verhandlungen zwischen den beiden Parteien zu Schwierigkeiten. Ob und wie das BAV die Konzessionen erteilen würde, war beim Abschluss des Kooperationsvertrags noch offen. Auch war bei der Aufnahme des Betriebs der Glattalbahn z. B. noch unsicher, wie sich der wirtschaftliche Einsatz des Rollmaterials in der Praxis gestalten würde. Die neuen Verträge konnten nun klarer formuliert werden. Details, welche in beiden Verträgen festgehalten waren, wurden in den jeweils passenden Vertrag verschoben oder aufgenommen. Regelungen aus den alten Verträgen, die sich zwischenzeitlich als obsolet erwiesen haben, oder Bestimmungen zu Fragestellungen, die sich in der Zusammenarbeit oder in der Praxis nicht oder nicht mehr gestellt haben, wurden gestrichen. Auf unklare Formulierungen aus den Anfängen der Zusammenarbeit zwischen den VBG und den VBZ konnte verzichtet werden. Einzelne Regelungen wurden auf die tatsächlich gelebten Abläufe, wie sie sich aus der erfolgreichen Zusammenarbeit der letzten Jahre ergeben haben, angepasst.

Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen

Die Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit im Rahmen des zweiten Schritts der Bahnreform 2 (Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den zweiten Schritt der Bahnreform 2, AS 2012 5619, 2013 1603) haben den Infrastrukturbetreiberinnen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen zahlreiche neue Aufgaben auferlegt. So benötigen Eisenbahnverkehrsunternehmen Netzzugangsbewilligungen und eine Sicherheitsbescheinigung, auch für die Durchführung von Verkehr auf eigener Infrastruktur (Art. 3 ff. NZV). Ein Netzzugang gestützt auf Kooperation ist nicht mehr gesetzeskonform. Infrastrukturbetreiberinnen

benötigen gemäss den Vorgaben der Eisenbahnverordnung (EBV, SR 742.141) z. B. Sicherheitsgenehmigungen. Der neue Kooperationsvertrag kommt den Bestimmungen zum Netzzugang in den Art. 1 und 3 nach. Die darin erwähnten Netzzugangsvereinbarungen nach Massgabe des Bundesrechts werden dem BAV vorgelegt. Weiter regelt Art. 32b des Betriebsvertrags, dass die VBZ als Eisenbahnverkehrsunternehmen beim BAV die Sicherheitsbescheinigung für den Betrieb der Glattalbahnen zu beantragen haben.

Neue Bezeichnungen von Gesetzen und weitere Änderungen von Regelungen untergeordneter Art wurden in die neuen Vertragswerke eingearbeitet.

Laufzeit der Verträge

Beide Verträge sind in ihrer Laufzeit aufeinander abgestimmt. Sie treten per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Verträge ohne Unterbruch. Die Verträge werden unbefristet abgeschlossen. Der Kooperationsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf jedes Ende einer zweijährigen Fahrplanperiode gekündigt werden, jedoch frühestens auf den Fahrplanwechsel 2021. Der Betriebsvertrag gilt solange wie der Kooperationsvertrag in Kraft ist und endet automatisch auf das gleiche Datum, auf das der Kooperationsvertrag endet, sei es durch Kündigung, Aufhebungsvereinbarung oder anderswie.

Die Verträge erscheinen nun ausgewogen und stringent. Sie sind an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und redaktionell überarbeitet. Die Erfahrungen mit dem Betrieb der Glattalbahnen und die Praxis in der Zusammenarbeit zwischen den VBG und den VBZ der letzten Jahre sind in die Regelungen eingeflossen, unnötige oder obsoletere Klauseln konnten weggelassen werden. Der Zustimmung zu den Verträgen durch den Stadtrat steht nichts entgegen.

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Dem Kooperationsvertrag betreffend Glattalbahnen zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch die Verkehrsbetriebe, und der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG wird zugestimmt.
2. Dem Betriebsvertrag betreffend Glattalbahnen zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch die Verkehrsbetriebe, und der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG wird zugestimmt.
3. Der Direktor der Verkehrsbetriebe wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
4. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und die Verkehrsbetriebe.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin